

## 2. der Empfänger insbesondere

- a) zur jederzeitigen Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung,
- b) zur Entladung des bereitgestellten Schiffsraumes innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Löschfrist,
- c) zur Verbesserung der Löschleistung durch technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Ist ein Absender gleichzeitig Empfänger von Schiffsladungen, so sind auch die Beziehungen bei der Entladung im Absendervertrag zu regeln.

(4) Transportbeteiligte und Binnenreederei sind verpflichtet, in den Transportverträgen Maßnahmen zur Ausnutzung aller örtlichen Reserven, die den Transportprozeß beschleunigen, zu vereinbaren.

(5) Die vertraglichen Verpflichtungen gemäß Absätzen 1 und 2 dürfen durch andere Vereinbarungen nicht eingeschränkt werden. Hiervon sind die Verpflichtungen über die Abgabe und Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung ausgenommen.

## § 32

(1) Tritt eine Schiffsfahrtsbehinderung ein, so hat die Binnenreederei auf Verlangen des Transportbeteiligten die vorgesehenen oder die übernommenen Schiffs Transporte dem Kraftverkehr oder der Eisenbahn zu übergeben. Mehrkosten, die durch den Wechsel des Verkehrsträgers entstehen, gehen zu Lasten des Transportbeteiligten.

(2) Sind Schiffsfahrtsbehinderungen vorhersehbar, so hat die Binnenreederei den Transportbeteiligten das voraussichtliche Eintreten oder die Dauer unverzüglich mitzuteilen.

## § 33

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Absendervertrag haben Vertragsstrafe zu zahlen:

## 1. der Absender

- a) für jede gegenüber dem Transportplananteil gemäß § 28 Abs. 1 der Transportverordnung für den Tag, die Dekade und den Monat zuwenig bestellte oder zuviel in Anspruch genommene Gütertonne 0,20DM
- oder — wenn der Absender nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme des Schiffsraumes verpflichtet ist — für jede gegenüber dem Monats-Transportplananteil zuwenig bestellte oder zuviel in Anspruch genommene Gütertonne 0,20DM
- b) für jede für Sonn- und Feiertage gemäß § 28 der Transportverordnung zuwenig bestellte Gütertonne 0,40DM

- c) für jedes nicht fristgemäß bestellte, jedoch von der Binnenreederei am Bedarfstag bereitgestellte Schiff 50,— DM
- abbestellter Schiffsraum gilt als nicht in Anspruch genommen;

## 2. die Binnenreederei

- a) für jede nicht gemäß § 31 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a bereitgestellte Tonne Schiffsraum 0,20DM
- an Sonn- und Feiertagen 0,40DM
- b) für jede Bereitstellung von Schiffsraum ohne Avisierung, sofern keine Vereinbarung gemäß § 30 Abs. 3 der Transportverordnung besteht, 50,— DM

(2) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Empfängervertrag haben Vertragsstrafe zu zahlen:

## 1. die Binnenreederei

- für jede Überschreitung der avisierten Bereitstellungsstunde um mehr als 2 Stunden je Schiff (auch Teilladungen) und Stunde 10,— DM
- jedoch je Schiff (auch bei Teilladungen) nicht mehr als 50,— DM

## 2. der Empfänger

- für jede nicht entgegengenommene Avisierung oder Benachrichtigung 20,— DM

(3) In den Transportverträgen können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den Transportbeteiligten und der Binnenreederei weitere Vertragsstrafen in angemessener Höhe vereinbart werden. Eine Herabsetzung der Vertragsstrafen gemäß Absätzen 1 und 2 ist unzulässig.

(4) Die Vertragserfüllung ist von den Transportbeteiligten und der Binnenreederei ständig zu überwachen. Vertragsstrafen sind unverzüglich nach Ende des Monats in Rechnung zu stellen. Vertragsstrafen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b und Abs. 2 Ziffern 1 und 2 sind unverzüglich nach ihrer Entstehung in Rechnung zu stellen.

## Dritter Teil

## Schlußbestimmungen

## § 34

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 24. August 1961 zur Transportverordnung (GBl. II S. 406) außer Kraft.

Berlin, den 25. April 1964

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r